



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Kosten des Verfahrens zur Besetzung des Postens des Generalstaatsanwalts

Vorbemerkung:

Das „Hamburger Abendblatt“ berichtet in seiner Ausgabe vom 11. November 2010: „Nach Informationen des Abendblatts will Schmalfuß den juristischen Kampf um die Beförderung des Hildesheimer Oberstaatsanwalts Thomas Pfeleiderer einstellen und die Stelle des Chefanklägers völlig neu ausschreiben. Das bestätigte gestern Abend ein Sprecher des Ministeriums.“

In der kleinen Anfrage (Drucksache 17/811) hat die Landesregierung in Bezug auf laufende Rechtsstreitigkeiten auf die Frage 3 (Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung für die derzeit offenen Verfahren [...]?) geantwortet: „Die Landesregierung geht von der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme aus, so dass sie keine Kosten erwartet.“

1.) Handelt es sich bei dem im Hamburger Abendblatt zitierten Satz des Sprechers des Justizministeriums um eine Falschmeldung? Falls nein: Wie verträgt sich das mit dem Vorbringen in der Beantwortung auf die Kleine Anfrage (Drs.-Nr. 17/1050), dass

eine Entscheidung erst am 1. Dezember 2010 getroffen worden sei. Falls ja: Aus welchen Gründen hat das Justizministerium nicht auf eine Berichtigung der Berichterstattung im Hamburger Abendblatt hingewirkt?

Antwort zu Frage 1:

Am 11. November 2010 galt, was der Justizminister schon am 9. November 2010 im Kabinett erklärt hatte: „Zum weiteren Verfahren führt er aus, nach einer ersten Auswertung werde das MJGI in Abstimmung mit der Staatskanzlei - mit Blick auf die Antragsgegnerschaft des Ministerpräsidenten - prüfen, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden solle und wie das Stellenbesetzungsverfahren fortzusetzen sei.“ Diese Prüfung endete mit der Entscheidung des Ministerpräsidenten vom 1. Dezember 2010, wie sie in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 17/1050 wiedergegeben ist. Als erste Tendenz des Justizministers – nicht des zur Entscheidung berufenen Ministerpräsidenten – wurde verschiedenen Medienvertretern auf Anfragen schon vorher eine Neigung zur Neuausschreibung benannt. Entsprechend haben auch verschiedene Medien – darunter das zitierte Hamburger Abendblatt – berichtet, wobei die Formulierung naturgemäß Angelegenheit der verantwortlichen Redakteure ist. Eine Veranlassung zur Berichtigung bestand in keinem Fall.

2.) Hält die Landesregierung ihre Position zu den Kostenfolgen aus der Drucksache 17/811 weiter aufrecht oder muss sie ihre Position revidieren?

Antwort zu Frage 2:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drs.-Nr. 17/1050) mitgeteilt, hat die Landesregierung lange nach der zitierten Einschätzung zu den Kostenfolgen (Drs.-Nr. 17/811) entschieden, auf eine obergerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme zu verzichten. Dies hat eine Kostentragungspflicht für die bis dahin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten zur Folge.

3.) Welche Justizkosten sind durch die, die Ausschreibung der Stelle begleitenden Verfahren für das Land ausgelöst worden (bitte aufschlüsseln nach gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und unter besonderer Ausweisung der nur die Einlegung des statthaften aber erfolglosen Rechtsmittels der Beschwerde entstandenen Kosten)?

Antwort zu Frage 3:

Es sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten entstanden, die in der Summe 10.017,38 EUR betragen.

Inстанz	Gerichtskosten	Rechtsanwaltskosten
Verwaltungsgericht	834,00 €	4.301,73 €
Oberverwaltungsgericht	556,00 €	4.325,65 €

4.) Welche zusätzlichen verwaltungsinternen Kosten und welcher zusätzliche Personalaufwand sind auf das durch die Landesregierung verursachte notwendig gewordene erneute Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren der Stelle des Generalstaatsanwalts entstanden (bitte aufschlüsseln nach Personal- und Ausschreibungsaufwand)?

Antwort zu Frage 4:

Für die erneute Ausschreibung in der Neuen Juristischen Wochenschrift werden voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 1.940 Euro entstehen. Darüber hinaus entstehen keine zusätzlichen Kosten. Ein zusätzlicher Personalaufwand ist nicht entstanden.